

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Inserionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 33.

Zabrze, den 17. August

1911.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Anweisung

für die

### Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden.

Für die Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden sind folgende Anweisungen zu beachten:

1. **Steinerne Fußbodenbeläge** aus Platten von natürlichen Steinen oder aus Tonfliesen, **Terrazzofußböden** und **Asphaltfußböden** sind für gewöhnlich mit Wasser aufzuwischen und von Zeit zu Zeit zur gründlichen Reinigung mit warmem Seifenwasser abzuwaschen. Terrazzofußböden sind etwa jedes Jahr nach vorheriger gründlicher Reinigung einmal mit angewärmtem Leinöl einzufetten. Um die Gefahr des Ausgleitens auf dem frisch geölten Fußboden zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Einfettung an einem Abend vor einem der Hauptfeste vorzunehmen, damit das Del einziehen kann, ehe der Verkehr im Hause wieder beginnt.

2. **Stabfußböden** sind bei der Herstellung mit gutem Leinöl einzufetten und in Räumen mit stärkerem Verkehr nur mit Wasser, zeitweise unter Verwendung von Selse, zu reinigen.

Zur Erhaltung des Holzes ist in längeren Zeitabständen ein erneutes Delen nach vorheriger gründlicher Reinigung und vollständiger Austrocknung notwendig. Wegen des hierfür zu wählenden Zeitpunktes ist das unter 1 Gesagte zu beachten.

In Räumen, die keinem starken Verkehr ausgesetzt sind, empfiehlt es sich, falls eine sorgfältige Behandlung ermöglicht werden kann, sowohl der leichten Reinigung wegen, als auch besonders zur Erhaltung des Holzes die Stabfußböden zu wachsen und regelmäßig zu bohnen. Der Wachsauftrag ist dem Verkehr im Raume entsprechend von Zeit zu Zeit zu erneuern, nachdem eine gründliche Reinigung durch Scheuern, Aufwischen und Trockenreiben stattgefunden hat. Bei feinfaserigem Buchenholz ist von dem Wachsen und Bohnen zur Vermeidung gefährlicher Glätte Abstand zu nehmen.

3. **Dielenfußböden** mit Delfarbenanstrich sind im allgemeinen nur mit Wasser unter zeitweiser Anwendung von milder Seife zu reinigen. Für die Erhaltung der Dielen ist die rechtzeitige Erneuerung des Delfarbenanstrichs nebst Lackierung von Wichtigkeit. Wenn Dielenfußböden aus härterem Nadelholz, wie Pitsch-pine, nicht mit Delfarbe gestrichen, sondern nur mit Leinöl getränkt werden, sind sie mit Wasser und Seife zu reinigen. Zur Erhaltung des Holzes ist das Delen von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Auch hier empfiehlt sich wie bei Stabfußböden das Bohnen, falls es sich durchführen läßt.

4. **Linoleumbeläge** sind in Räumen, die einem stärkeren Verkehr ausgesetzt sind, im ursprünglichen Zustande zu belassen und zur Reinigung mit kaltem Wasser, bei starker Verschmutzung mit lauwarmen Seifenwasser aufzuwaschen. Dabei darf jedoch nur milde, nicht sodahaltige Seife verwendet werden.

Zu seiner besseren Erhaltung empfiehlt es sich, das Linoleum je nach dem Verkehr ein- bis zweimal im Jahre mit angewärmtem Leinöl, besser noch — wo erhältlich — mit dem fabrikmäßig hergestellten sogenannten Linoleumöl, leicht einzufetten. Dabei ist das Linoleum vorher sorgfältig zu reinigen. Der Auftrag des Dels, das mit Tüchern einzureiben ist, darf erst nach vollständiger Austrocknung des Belags erfolgen. Wegen des Zeitpunktes für die Vornahme dieser Arbeit ist das unter 1 Gesagte zu beachten.

In Räumen, die nur geringen Verkehr haben und es ihrer Benutzung nach zulassen, sowie in den besseren Räumen der Wohnungen können, wenn ein Ausgleiten auf dem glatten Boden nicht zu befürchten ist, die Linoleumbeläge mit guter Bohnermasse oder Citrine eingeseilt und eingerieben werden. Zur täglichen Reinigung genügt es dann, die Fußböden abzulehnen und mit Bohnerbürste oder trockenen Tüchern nachzureiben.

5. **Stauböl** darf auf Steinfußböden, Terrazzofußböden und Linoleumbelägen nicht verwendet werden.

In Räumen mit starker Staubentwicklung empfiehlt sich Stauböl für Dielenfußböden aus weichem Holz, wenn sie ohne Delfarbenanstrich geblieben sind, oder wenn dieser Anstrich stark abgenutzt ist.

Wo die Staubentwicklung besonders stark ist, wie z. B. in Schulzimmern, können auch die Dielenfußböden aus Hartholz mit Stauböl behandelt werden. Vorher müssen jedoch die Dielen sorgfältig gereinigt werden. Der Auftrag des Stauböls darf erst nach vollständiger Austrocknung der Dielen erfolgen. In Turnhallen ist Stauböl in der Regel nicht zu verwenden. Soll es ausnahmsweise geschehen, so ist das Gleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matratzen u. dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.

Wenn das Stauböl zu dick aufgetragen und eine gründliche Reinigung des Fußbodens vor dem Auftrag veräumt wird, verschmutzen nicht nur die Fußböden, sondern es entsteht auch eine gefährliche Glätte, die zu Unfällen und zu Schadenersatzansprüchen an den Fiskus führen kann.

Es sind deshalb folgende Vorschriften besonders zu beachten:

Vor dem Delen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.

Das Del ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen. Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Öle zu verwenden.

Das Delen ist so vorzunehmen, daß ein möglichst langer Zeitraum bis zur Wiederbenutzung der Räume verbleibt.

Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt werden. Die tägliche Reinigung kann auf Ablehnen mit einem Besen beschränkt werden. Ein etwaiges Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Der Delauftrag ist von Zeit zu Zeit je nach der Stärke des Verkehrs und der Beschaffenheit der Fußböden zu erneuern.

Berlin, den 26. April 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der in den anliegenden Drucksachen dargestellte, von der Firma Chr. G. Weber in Weidenau-Sieg, unter der Bezeichnung „Perfektus“ in den Größen 1, 2, 3 hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 21 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids von nicht mehr als 50 mm Körnung

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikbild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Vereins zur Überwachung von Dampfketten in den Industriebezirken der Renne, Sieg und Dill in Siegen erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

„Perfektus“	Größe	I	II	III
Karbidfüllung in kg . . . . .		2×1/2	2×1	2×2
Höchste Stundenleistung in Litern . . . . .		650	1300	2600
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern . . . . .		180	415	700
Type: nummer . . . . .		J 12	J 12	J 12

Fabriknummer: . . . . .  
 Jahr der Anfertigung: . . . . .  
 Firma: . . . . .

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S. M. Bl. S. 131).

Zeichnung und Bedienungsvorschrift des Apparates sind im Bedarfsfall von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 27. Juni 1911.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

J. B.: Schreiber.

K. A. B. 10308.

Zabrze, den 12. August 1911.

Die im Kreisblatt vom 6. Juli 1911 — Stück 27 — ausgesprochene Sperrung der Kreischauffee Zabrze—Rudahammer zwischen Station 0,4 + 25 bis 1,1 + 50 ist wieder aufgehoben worden.

K. A. I. 9540.

Zabrze, den 8. August 1911.

Der prakt. Arzt Dr. Otto Uloth aus Bielschowitz ist als Gemeindefürsprecher der Gemeinde Bielschowitz ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

K. A. I. 9710.

Zabrze, den 9. August 1911.

Der Häusler Josef Buchalla aus Matoschau ist zum Schöffen der Gemeinde Matoschau wieder gewählt und von mir als solcher bestätigt worden.

K. A. B. 10047.

Zabrze, den 7. August 1911.

Es ist bei mir von der Kreischauffeeverwaltung darüber Beschwerde geführt worden, daß wiederholt Fuhren auf den Kreischauffeen betroffen werden, welche mit Kohlen, Ziegeln, Schutt pp. so hoch über den Seitenbrettern beladen sind, daß Material hinunterfällt und die Chauffeen verschlemmt beziehungsweise verunreinigt werden.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, das rekurrierende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß ich fortan derartige zu meiner Kenntnis gelangende Kontraventionen gemäß Nr. 11 der zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegelbtarif vom 29. Februar 1840, G. S. S. 95, wonach weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder Banquetts, noch in den Seitengraben Gegenstände, welche nicht der Chauffeeverwaltung angehören, niedergelegt, oder Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden darf, **streng** bestrafen werde.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Befolgung dieser Vorschrift genau durch die Polizeibeamten überwachen zu lassen und mir Zuwiderhandlungsfälle behufs Bestrafung der Schuldigen anzuzeigen.

Die Gendarmen des Kreises sind von mir mit entsprechender Instruktion versehen.

K. A. B. 10311.

Zabrze, den 12. August 1911.

In letzter Zeit sind mehrfach Chauffeedurchquerungen bei den Kreischauffeen zwecks Anlage einer Wasserleitung vorgenommen worden, ohne daß vorher die Genehmigung des Kreis Ausschusses eingeholt war.

Ich mache die Interessenten darauf aufmerksam, daß ein solches Verfahren unzulässig ist und daß die betreffenden Haus- und Grundstücksbesitzer Gefahr laufen, zur Wiederherstellung des Kreischauffee-Eigentums in den früheren Zustand unter Herausnahme der Wasserleitungsröhren angehalten werden können, so daß die für den Anschluß aufgewendeten Kosten verloren sind. Außerdem haben sie Bestrafungen zu gewärtigen.

Gleichzeitig weise ich die Gendarmerie-Wachmeister des Kreises an, ein besonderes Augenmerk auf die Kreischauffeen in dieser Hinsicht zu richten und Uebertretungen unachtsamlich dem Königlichen Landratsamt zur Anzeige zu bringen.

**Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

J. B.: gez. von Reden, Regierungs-Assessor.

### **Bekanntmachung.**

Die Ortsarmenfrau Antonie Strzoda aus Zabrze Süd, Kaiser-Willhelmstraße wird, da sie ihren Lebenswandel nicht gebessert hat, hiermit als Trunkenboldin erklärt.

Zabrze, den 5. August 1911.

— III. S. I. 5771/11. —

**Der Amtsvorsteher.**

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Land- und Amtsgericht in Gleiwitz zugelassen. Mein Bureau befindet sich **Niederwallstraße 27.** ————— Fernsprecher 1451.

Gleiwitz, im August 1911.

**Viktor Schlüter,**

Rechtsanwalt.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czoch in Zabrze.